

Die Täter des Wohnungseinbruchs: Sind es die „Osteuropäer“, die „professionellen Banden“ oder die „Drogenabhängigen“?

Von Arne Dreißigacker, Dirk Baier, Gina Rosa Wollinger, Tillmann Bartsch

Die Antwort auf diese Frage kann nur lauten: Wir wissen es nicht und werden es auch vorerst nicht erfahren. Der Beitrag von Bartsch et al. (2014) in dieser Zeitschrift ist von zwei Seiten kritisiert worden. Einerseits moniert Fuchs (2014), dass der Beitrag die Rolle der osteuropäischen Täterbanden zu stark relativiere. Andererseits spricht Kersting (2014) in seiner Replik von „dramatisierenden Aussagen“ mit Blick auf die angestellte Kalkulation der Verurteiltenquote: Dabei hatte sich nämlich ergeben, dass u. U. nur in zwei Prozent der Fälle des Wohnungseinbruchsdiebstahls Täter verurteilt werden. Grundlage dieser Kalkulation war eine Gegenüberstellung von Polizeilicher Kriminalstatistik und Strafverfolgungsstatistik, die nur in Teilen kompatibel sind. Die Argumentation von Bartsch et al. (2014) steht und fällt mit dem Nachweis, dass nur ein Bruchteil der Täter des Wohnungseinbruchdiebstahls dafür rechtskräftig verurteilt wird. Wenn die Schätzung des Anteils an verurteilten Tätern aufgrund inkompatibler Statistiken zu gering ausfiele, der „wahre“ Anteil also deutlich höher läge, dann wäre möglicherweise auch eine andere Schlussfolgerungen bezüglich der Beteiligung osteuropäischer Täterbanden zu ziehen.

Ein solcher Nachweis kann letztlich nur auf Basis einer Aktenanalyse erfolgen. Kawelovski (2012) führte bereits im Jahr 2009 für den Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Duisburg eine sol-

Arne Dreißigacker, Diplom-Soziologe, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. (KFN), Hannover,
Dr. Dirk Baier, Diplom-Soziologe, stellv. Direktor KFN,
Gina Rosa Wollinger, Soziologin M. A., KFN,
Jun.-Prof. Dr. iur. Tillmann Bartsch, Institut für Kriminologie, Eberhard Karls Universität Tübingen

che Aktenanalyse durch und ermittelte ebenfalls eine Verurteiltenquote von zwei Prozent. Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen hat vergleichbare Aktenanalysen in fünf bundesdeutschen Großstädten vorgenommen.¹ Die dabei erzielten Resultate zum Verlauf des Ermittlungs-, Zwischen- und Hauptverfahrens sollen an dieser Stelle vorgestellt werden. Sie bestätigen die von Bartsch et al. (2014) getroffenen Aussagen. Die Verurteiltenquote beim Wohnungseinbruchsdiebstahl ist außerordentlich gering. Die

wenigen letztendlich verurteilten Täter haben kein einheitliches Profil; osteuropäische Diebesbanden stellen keine auffällige Tätergruppierung dar.

1. Stichprobenbeschreibung

Die Daten der Analyse beruhen auf der zufälligen Auswahl von je 500 Fällen der innerhalb des PKS-Jahres 2010 erfassten Wohnungseinbrüche der Städte Berlin, Bremerhaven, Hannover, Stuttgart und München.² Die zugehörigen Ermittlungs- und Strafverfahrensakten wurden bei den entsprechenden Staatsanwaltschaften angefordert und von diesen größtenteils zur Analyse übersandt. Letztendlich bilden 2403 Fallakten zu polizeilich registrierten Wohnungseinbrüchen die Grundlage dieser Auswertung (siehe Tabelle 1).

2. Tatverdacht

Bei einem Anteil von 15,3 Prozent der analysierten Fälle wurde nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis mindestens ein Tatverdächtiger namentlich bekannt. Diese Fälle gelten nach den PKS-Richtlinien als aufgeklärt³, unabhängig davon, wie das Strafverfahren weiterging, ob also die als tatverdächtig ermittelte Person im weiteren Verfahren angeklagt und verurteilt wurde oder ob das Verfahren zur Einstellung gelangte. Insgesamt wurden in den 368 aufgeklärten Verfahren 619 Tatverdächtige⁴ von der Polizei ermittelt (vgl. auch Abbildung 1), also pro aufgeklärten Fall durchschnittlich 1,7 Tatverdächtige. Nachfolgend wird aufgezeigt, wie viele dieser als tatverdächtig ermittelten Personen schließlich angeklagt bzw. verurteilt wurden und bei wie vielen das Verfahren mit einer Einstellung endete.

	N
zufällige Ziehung von Wohnungseinbrüchen (PKS-Jahr 2010)	2500
analysierbare Fälle	2403
davon mit mindestens einem Tatverdächtigen	368
ermittelte Tatverdächtige insgesamt	619

Tabelle 1: Fallzahl der Stichprobe

3. Entscheidung der Staatsanwaltschaft

Spätestens nachdem die Polizei ihre Ermittlungen für abgeschlossen hält, wird die Akte erstmals der Staatsanwaltschaft übergeben, die im Anschluss die Rechts- und Beweislage bewertet und auf dieser Basis (ggf. nach Durchführung weiterer Ermittlungen) eine abschließende Entscheidung (Einstellung oder Fortführung des Strafverfahrens) trifft.

Die Frage, ob die von der Polizei vorgenommene rechtliche Bewertung der jeweiligen Tathandlung als Wohnungseinbruchdiebstahl von der Staatsanwaltschaft übernommen wurde, konnte nur bei 600 Tatverdächtigen nachvollzogen werden. In 93,8 Prozent folgte die Staatsanwaltschaft der Einschätzung der Polizei und bewertete das Geschehen ebenfalls als Wohnungseinbruchdiebstahl (§ 244 I Nr. 3 StGB). In 1,7 Prozent sah sie hingegen keinen und in 4,5 Prozent einen anderen Straftatbestand als verwirklicht an.⁵

3.1 Einstellung durch die Staatsanwaltschaft

Bei 80,1 Prozent der Tatverdächtigen wurde das Verfahren eingestellt.⁶ In 81,9 Prozent wurde aufgrund eines fehlenden genügenden Anlasses zur Erhebung der öffentlichen Klage (§ 170 II StPO) eingestellt. In 12,8 Prozent sah die Staatsanwaltschaft von einer Verfolgung ab, weil es sich bei der Tat um eine unwesentliche Nebenstraftat nach § 154 I StPO handelte. 2,7 Prozent der Einstellungen erfolgten wegen Geringfügigkeit (§ 153 I StPO), 1,7 Prozent wegen der längeren Abwesenheit des Beschuldigten (§ 154f StPO) sowie 0,9 Prozent wegen durchgeführter oder bereits eingeleiteter erzieherischer Maßnahmen (§ 45 II JGG).

3.2 Fortführung des Verfahrens

Bei 19,3 Prozent der Tatverdächtigen wurde das Verfahren fortgeführt.⁷ Dabei erhob die Staatsanwaltschaft in 94,7 Prozent der Fälle Anklage und beantragte die Eröffnung des Hauptverfahrens. In

5,3 Prozent stellte die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehlsantrag und strebte damit eine Sanktionierung ohne Hauptverfahren an.

4. Entscheidung des Gerichts

Die Gerichte haben alle beantragten Strafbefehle erlassen. Da die Angeklagten entweder keinen Einspruch einlegten oder aber eingelegte Einsprüche zurücknahmen, erlangten die Strafbefehle sämtlich Rechtskraft, so dass die Strafverfahren erheblich abgekürzt wurden. Die Anklagen der Staatsanwaltschaft wurden in 97,1 Prozent der Fälle (sämtlich unverändert) zur Hauptverhandlung zugelassen. Nur in drei Fällen geschah dies nicht: Ein Verfahren führte zur Einstellung, weil die Tat als unwesentliche Nebenstraftat eingestuft wurde (§ 154 II StPO). In einem weiteren Fall wurde die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, weil der Angeschuldigte aus tatsächlichen Gründen nicht hinreichend verdächtig war, und im dritten Fall verstarb der Angeschuldigte vor der Eröffnung.

Bei 80 Prozent der Tatverdächtigen wurden Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt

82,8 Prozent der erstinstanzlichen Verfahren endeten mit einer Verurteilung; 7,1 Prozent führten zu einem Freispruch und 10,1 Prozent zu einer Einstellung. Eingestellt wurde nach § 153 II StPO wegen Geringfügigkeit (40,0 Prozent), gemäß § 153a II StPO bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen (20,0 Prozent), nach § 154 II StPO, weil die Tat als unwesentliche Nebenstraftat eingestuft wurde (20,0 Prozent), sowie gemäß § 47 I 1 Nr. 2 JGG zur Durchführung erzieherischer Maßnahmen (20,0 Prozent).

Nach der Verurteilung wurde in 7,3 Prozent Berufung (sechs Fälle) durch den Angeklagten eingelegt. Dieses Rechtsmittel war in zwei Fällen erfolgreich und endete mit einem Freispruch durch das Berufungsgericht. In einem Fall wurde das

ursprünglich wegen Wohnungseinbruchdiebstahls ergangene Urteil aufgehoben und der Angeklagte stattdessen wegen besonders schweren Diebstahls (§§ 242, 243 StGB) verurteilt. Alle anderen Berufungen wurden als unzulässig oder als unbegründet verworfen.

Insgesamt ergingen 82,4 Prozent aller rechtskräftig gewordenen Urteile (auch wegen Wohnungseinbruchdiebstahls⁸; in den restlichen 17,6 Prozent kam es vor allem wegen Hausfriedensbruchs, Diebstahls, besonders schweren Diebstahls und Sachbeschädigung zur Verurteilung der Angeklagten.

5. Verurteiltenquote

Zur Verdeutlichung der vorangegangenen Ausführungen wird der „Trichtereffekt“ des Strafverfahrens noch einmal anhand absoluter Zahlen der Stichprobe nachvollzogen (siehe Abbildung 1).

86 der ursprünglich 619 Tatverdächtigen rechtskräftig verurteilt

Bei 2.403 analysierten Fällen, einer Aufklärungsquote von 15,3 Prozent und 1,7 Tatverdächtigen pro Fall wurden in 368 aufgeklärten Fällen 619 Tatverdächtige ermittelt.

Bei 470 der insgesamt 619 Tatverdächtigen stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein. Davon wurden in 384 Fällen wegen Fehlens eines genügenden Anlasses zur Erhebung der öffentlichen Klage (§ 170 II StPO) eingestellt.

Bei 113 Tatverdächtigen führte die Staatsanwaltschaft das Verfahren fort. Daraus resultierten sechs rechtskräftige Strafbefehle und 107 Anklagen, die in 100 Fällen zur Eröffnung des Hauptverfahrens führten.

82 der 100 Hauptverfahren endeten mit einer Verurteilung, zehn wurden eingestellt und in sieben Verfahren kam es zu einem Freispruch. Berufung legten sechs der erstinstanzlich Verurteilten ein. In zwei Fällen war dieses Rechtsmittel erfolgreich und die Angeklagten wurden in zweiter Instanz freigesprochen. Letztendlich wurden 80 Verurteilungen rechtskräftig.

Zusammengenommen wurden 86 der ursprünglich 619 Tatverdächtigen rechtskräftig verurteilt oder mit einem rechtskräftigen Strafbefehl (der nach § 410 III StPO einer Verurteilung gleichsteht) bedacht. Hinter diesen Verurteilungen stehen tatsächlich jedoch nur 80 Personen bzw. 62 der polizeilich registrierten Fälle

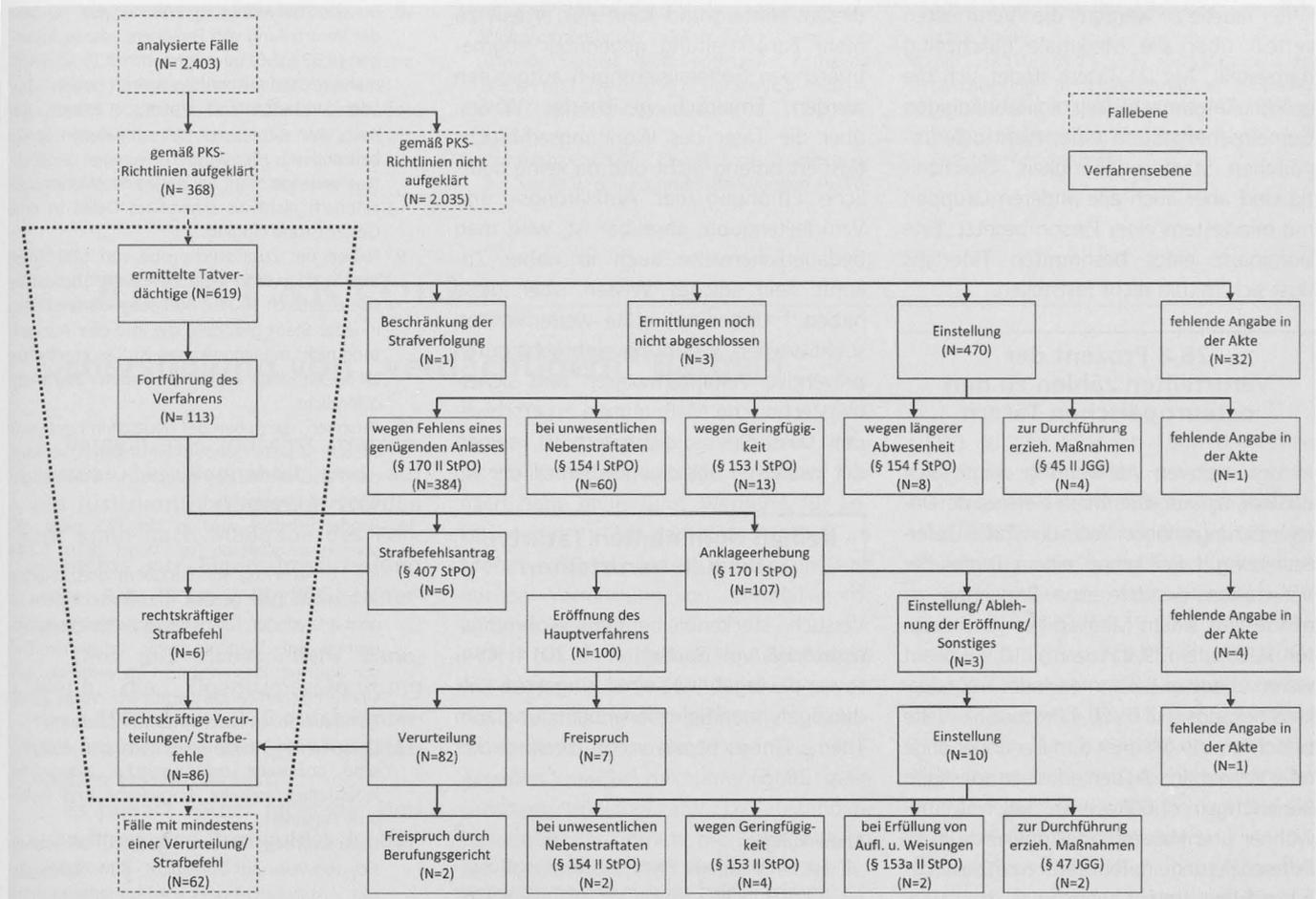


Abbildung 1: Trichtereffekt beim Wohnungseinbruchdiebstahl

des Wohnungseinbruchdiebstahls. Die Personenzahl ist kleiner, da sechs Täter für jeweils zwei Fälle in eigenständigen Strafverfahren sanktioniert wurden. Die Fallzahl ist kleiner, weil in 17 Fällen zwei bis vier Täter für ein und dieselbe gemeinschaftlich verübte Tat zur Verantwortung gezogen wurden.

Analysierte Fälle ergeben Verurteilungsquote von 2,6 Prozent

Im Ergebnis ergibt sich somit Folgendes: Bezogen auf die 368 aufgeklärten Fälle entsprechen 62 Fälle mit mindestens einer Verurteilung einer Quote von 16,9 Prozent. Im Hinblick auf die 2403 analysierten Fälle ergibt sich eine Verurteilungsquote von 2,6 Prozent. Dieser Befund untermauert sowohl das Ergebnis der Ruhrgebiets-Untersuchung von Kawelowski (2012: 137) als auch die Berechnung anhand der Strafverfolgungsstatistik von Bartsch et al. (2014: 485).

6. Wer sind die verurteilten Täter?

Schon wegen der Unschuldsvermutung können nur diejenigen polizeilich er-

mittelten Personen als Täter bezeichnet werden, die in Folge des Wohnungseinbruchs einen rechtskräftigen Strafbefehl erhielten oder rechtskräftig verurteilt wurden. Anhand der Akten lässt sich diese Gruppe folgendermaßen beschreiben⁹: Das durchschnittliche Alter der Verurteilten betrug zum Zeitpunkt der Tat 28 Jahre und variierte zwischen 14 und 60 Jahren (50 Prozent waren jünger als 23 Jahre, die andere Hälfte älter). Die Mehrzahl ist männlich (93,6 Prozent) und wurde in Deutschland geboren (60,0 Prozent). Die Hälfte der Verurteilten hat die deutsche, die andere Hälfte eine andere Staatsangehörigkeit.¹⁰ Dabei treten neben staatenlo-

sen und ungeklärten Staatsangehörigkeiten 16 verschiedene Nationalitäten auf.

Um das Vorkommen der im Titel angesprochenen Tätergruppen – osteuropäische Herkunft, Zugehörigkeit zu einer professionellen Bande, Drogenabhängige – einzuschätzen, wurden die Verurteilten entsprechend zugeteilt.¹¹ Zu den osteuropäischen Tätern können 28,8 Prozent der Verurteilten gezählt werden.¹² Ein Anteil von 47,5 Prozent beging den Einbruch zusammen mit mindestens einer weiteren dafür verurteilten Person. Hinweise für stoffliche und nichtstoffliche Süchte/ Abhängigkeiten fand sich bei etwa einem Drittel (31,3 Prozent).¹³

		Osteuropäer		andere Staatsangehörigkeit	
		Alleintäter	Gemeinschaftstäter	Alleintäter	Gemeinschaftstäter
Hinweis auf stoffliche und nicht-stoffliche Süchte/Abhängigkeiten	Ja	5	1	13	6
		6,3 %	1,3 %	16,3 %	7,5 %
	Nein	7	10	17	21
		8,8 %	12,5 %	21,3 %	26,3 %

Tabelle 2: Verteilung verurteilter Personen nach Gruppenzugehörigkeit

In Tabelle 2 werden die Verurteilten verteilt über alle Merkmale gleichzeitig dargestellt. Mit 21 Tätern findet sich die größte Täteranzahl bei nichtabhängigen Gemeinschaftstätern einer nicht-osteuropäischen Staatsangehörigkeit. Gleichzeitig sind aber auch alle anderen Gruppen mit mindestens einer Person besetzt. Eine Dominanz eines bestimmten Tätertyps lässt sich mithin nicht feststellen.

28,8 Prozent der Verurteilten zählen zu den osteuropäischen Tätern

In der weiteren Auswertung zeigte sich darüber hinaus eine weitere relevante Differenzierungsmöglichkeit: die Täter-Opfer-Beziehung.¹⁴ Bei knapp einem Drittel der Verurteilten existierte eine Beziehung zu mindestens einem Mitglied des geschädigten Haushalts (29,9 Prozent): 16,9 Prozent waren über den Bekannten- oder Freundeskreis bekannt und in 10,4 Prozent handelte es sich um (Ex-)Partner, Familienangehörige oder Verwandte. Zu den erfassten sonstigen Beziehungen (2,6 Prozent) zählen Mitbewohner und Hausangestellte. Würde diese Differenzierung in Tabelle 2 zusätzlich berücksichtigt, untermauerte dies die Folgerung, dass es keinen dominanten Tätertyp unter den Verurteilten gibt.

7. Fazit

Die dargestellten Ergebnisse beziehen sich auf eine Stichprobe von 2403 zufällig ausgewählten Wohnungseinbrüchen der Städte Berlin, Bremerhaven, Hannover, Stuttgart und München aus dem PKS-Jahr 2010. Bei einem Großteil der registrierten Fälle des Wohnungseinbruchdiebstahls werden keine Tatverdächtigen ermittelt (84,7 Prozent). Wir wissen also von diesem Großteil der Fälle bislang nicht, wer die Täter sind. Zudem wird die überwiegende Mehrheit der Verfahren gegen als tatverdächtig ermittelte Personen eingestellt. Lediglich in 2,6 von 100 Fällen kommt es zur Verurteilung einer oder mehrerer Personen – es liegen demnach nur zu einem sehr kleinen Ausschnitt aller Wohnungseinbruchstäter empirisch fundierte Erkenntnisse vor; diese weisen darauf hin, dass es keine dominierende Tätergruppe gibt.

Eine Antwort auf die Frage, wer hinter den zahlenmäßig seit Jahren ansteigenden Wohnungseinbrüchen steckt, lässt sich unter Rückgriff auf diese kleine und zudem sehr heterogene Gruppe verurteilter Einbrecher mithin nicht geben. Vor

diesem Hintergrund kann nur erneut zu mehr Zurückhaltung gegenüber stigmatisierenden Generalisierungen aufgerufen werden. Empirisch gesichertes Wissen über die Täter des Wohnungseinbruchs existiert bislang nicht und da keine deutliche Erhöhung der Aufklärungs- und Verurteiltenquote absehbar ist, wird man bedauerlicherweise auch in naher Zukunft kein solches Wissen über diese haben.¹⁵ Unbedingt sollte weiterhin versucht werden, Wohnungseinbrüche durch präventive Verhaltensweisen und sicherheitstechnische Maßnahmen zu erschweren. Dass dies aussichtsreich ist, zeigen der weiterhin ansteigende Anteil der im

Keinen dominanten Tätertyp unter den Verurteilten

Versuch steckenbleibenden Wohnungseinbrüche (vgl. Bartsch et al. 2014: 484) sowie die Ergebnisse einer jüngst am KFN durchgeführten Betroffenenbefragung zum Thema Einbruchsprävention (Dreißigacker et al. 2015).

Anmerkungen

- 1 Für die finanzielle Förderung des Forschungsprojekts danken wir dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) sowie den Städten Bremerhaven und Berlin. Bei der Nennung der teilnehmenden Städte ist uns in unserem letzten Kriminalistik-Beitrag (Baier et al. 2015: 139) ein Fehler unterlaufen, den wir an dieser Stelle berichtigen möchten: Zu den teilnehmenden Städten zählen: Bremerhaven, Berlin, Hannover, München und Stuttgart. Zur Beschreibung des gesamten Forschungsprojekts siehe Bartsch et al. (2013).
- 2 Darunter fallen sowohl versuchte als auch vollendete Delikte. Im Folgenden wird nicht nach dem Tatstadium differenziert.
- 3 Als aufgeklärt zählt „die Straftat, die nach dem (kriminal-) polizeilichen Ermittlungsergebnis ein mindestens namentlich bekannter oder auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger begangen hat“ (Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik i. d. F. vom 1.1.2010. BKA Wiesbaden, S. 6).
- 4 Sofern eine Person in mehreren Fällen als tatverdächtig ermittelt wurde, wurde sie hier mehrfach gezählt.
- 5 Darunter fallen vor allem Hausfriedensbruch (§ 123 StGB), Diebstahl (§ 242 StGB), besonders schwerer Diebstahl (§§ 242, 243 StGB) und Sachbeschädigung (§ 303 StGB).
- 6 Die angegebenen Prozentwerte beziehen sich auf alle „gültigen“ Fälle, d. h. abzüglich der Fälle, in denen entsprechende Informationen in der Akte fehlten.
- 7 Die neben Einstellungen und Weiterleitungen an das Gericht verbleibenden 0,6 Prozent der Verfahren befanden sich zur Zeit der Aktenanalyse noch in der Ermittlungsphase. In einem Fall wurde die Strafverfolgung gem. § 154a StPO auf schwere Brandstiftung (§ 306a StGB) beschränkt.

- 8 Bei der Strafverfolgungsstatistik wird im Falle der Verurteilung von Personen, „die in Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) mehrere Strafvorschriften verletzt haben“, nur „der Straftatbestand statistisch erfasst, der nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist“. Hier wurden hingegen auch Urteile berücksichtigt, bei denen der Wohnungseinbruch nicht als schwerstes Delikt in eine Gesamtstrafe einging.
- 9 Neben der Zufallsstichprobe von 500 Fällen pro Stadt wurde eine bewusste Stichprobe von zusätzlich 300 bis 400 aufgeklärten Fällen in jeder Stadt gezogen, die in dieser Auswertung nicht mit eingeflossen ist. Die Ergebnisse zu diesen Fällen werden an anderer Stelle veröffentlicht.
- 10 Personen, die neben der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit besaßen, wurden den Personen mit nicht deutscher Staatsangehörigkeit zugerechnet.
- 11 Bandendiebstahl wird in der PKS nicht gesondert ausgewiesen (vgl. Vogel 2010: § 244 Rn. 1). Als Proxy für Bandenmitgliedschaften werden alle Täter gezählt, die bei mindestens einem analysierten Fall gemeinschaftlich mit mindestens einer weiteren dafür verurteilten Person agierten. Dies entspricht im Vergleich zum strafrechtlichen Bandenbegriff (vgl. Vogel 2010: § 244 Rn. 56) einer sehr weiten Auslegung.
- 12 Dazu zählen rumänische, serbische, bulgarische, bosnische, mazedonische, albanische, kroatische, russische, ungarische und polnische Personen.
- 13 Dazu wurden Personen gezählt, bei denen sich Hinweise auf Spielsucht, BtM-Abhängigkeit, Alkoholsucht oder Medikamentenabhängigkeit in entsprechenden polizeilichen Ermittlungsergebnissen, Aussagen der Täter zu Tatmotiven und gerichtlichen Feststellungen innerhalb des Hauptverfahrens fanden.
- 14 Siehe dazu Kawelowski, 2012: 42 f.
- 15 Wenngleich repräsentative Interviews mit Angehörigen der Strafverfolgungsbehörden – wie Fuchs (2014) es zur Erkenntnisgewinnung vorschlägt – eine wichtige Informationsquelle sind, ließe sich das Problem der geringen Aufklärungs- und Verurteiltenquote auch mit diesem methodischen Vorgehen nicht beseitigen. Bestenfalls entstünde eine repräsentative Darstellung der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Perspektive, die die bestehende Wissenslücke und damit verbundene Unsicherheiten erneut verdeutlichen würde (siehe dazu Schlembach (2008: 59–66), der diese Methode einsetzte).

Literatur

- Baier, D.; Wollinger, G. R.; Dreißigacker, A.; Bartsch, T. (2015): Erfahrungen von Betroffenen des Wohnungseinbruchs mit der Polizei. Ergebnisse einer Befragung in fünf Städten. In: *Kriminalistik* 69 (3/2015), S. 139–144.
- Bartsch, T.; Dreißigacker, A.; Blauert, K.; Baier, D. (2014): Phänomen Wohnungseinbruch – Taten, Täter, Opfer. In: *Kriminalistik* 68 (8–9/2014), S. 483–490.
- Bartsch, T.; Wollinger, G. R.; Dreißigacker, A.; Baier, D.; Pfeiffer, C. (2013): Wohnungseinbruchsdiebstahl – aktuelle Befunde und Skizze eines Forschungsvorhabens. In: *Kriminalistik* 67 (7/2013), S. 473–477.
- Dreißigacker, A.; Wollinger, G. R.; Bartsch, T.; Baier, D. (2015): Prävention von Wohnungseinbruch – Was schützt vor einem Einbruch und welche Konsequenzen ziehen Betroffene aus

einer solchen Tat? (erscheint in: Forum Kriminalprävention).

Fuchs, B. (2014): Ängste und politische Korrektheit. In: Kriminalistik 68 (8–9/2014), S. 482.

Kawelowski, F. (2012): Von Söhnen, Liebhabern und anderen Einbrechern. Der Wohnungseinbruch und seine Verfolgung durch Polizei und Justiz. Mülheim an der Ruhr: Eigenverlag.

Kersting, S. (2014): Anmerkungen zu „Phänomen Wohnungseinbruch – Taten, Täter, Opfer“ von Tillmann Bartsch, Arne Dreißigacker, Katharina Blauert und Dirk Baier in Kriminalistik 8–9/2014, S. 483–490. In: Kriminalistik 68 (11/2014), S. 654.

Schlembach, C. (2008): Der Blick des Einbrechers. Zur Struktur von Einbruchshandlungen in Pri-

vathaushalte. Wien, Graz: Neuer Wissenschaftlicher Verlag.

Vogel, J. (2010): §§ 242–262. Diebstahl und Unterschlagung. In: H. W. Laufhütte, R. Rissing-van Saan und K. Tiedemann (Hg.): Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar, Bd. 8., 12. Aufl. Berlin: de Gruyter Recht.